

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GEBETZENTWURF	
Zi. 54	-GE/19.01
Datum: 12. JAN. 1996	
Verteilt 16.1.1996	

L. Schiefbeck

Wien, am 8. Jänner 1996

Betrifft: Universitätsstudien-gesetz - Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Wien

Der Akademische Senat der Universität Wien legt zum obengenannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme vor. Er weist einleitend darauf hin, daß es nicht Ziel und Aufgabe des Akademischen Senats ist, die vielfältigen und z.T. divergierenden Meinungsäußerungen und Stellungnahmen aus dem Bereich der Universität Wien zu koordinieren oder zu akkordieren. Ziel und Aufgabe des Akademischen Senats ist es vielmehr, schwerwiegende und für die Universität und die universitäre Bildung und Ausbildung zentrale Mängel und Schwächen des Gesetzesentwurfes hervorzuheben und deren Änderung zu fordern.

1.) Der AS lehnt die im Anhang des Entwurfs vorgeschlagene **Senkung der Semesterzahl der „kulturwissenschaftlichen Studien“** auf 6 Semester und den Verzicht auf die **Kombinationspflicht** ab. Die „kulturwissenschaftlichen Studien“ dürfen nicht in ihrer fachlichen Breite eingeschränkt und zu „Kurzstudien“ reduziert werden; zudem ist - trotz notwendiger Konzentration („spezialistischer Aspekt“) - eine kulturwissenschaftliche Weite („generalistischer Aspekt“) in der akademischen (Aus)Bildung unverzichtbar. Vor allem dürfen die Berufschancen der Absolventen/Absolventinnen durch solche Maßnahmen nicht eingeschränkt werden. Abgesehen davon ist eine völlige Abkoppelung der Diplomstudien von den Lehramtsstudien weder sinnvoll noch zielführend.

2) Ungenügend und nicht ausreichend durchdacht sind die im Anhang des Entwurfes für einzelne Studienrichtungen genannten besonderen Voraussetzungen. In die Diskussion dieser

Voraussetzungen (z.B. Latein für 'Deutsche Philologie', Griechisch für 'Klassische Archäologie') sind die akademischen Gremien (Studienkommissionen) einzubeziehen.

3) Der Entwurf enthält keine leitenden Grundsätze und keine Aussagen über die **Ziele universitärer Studien** und stellt (§ 4) wesentlich auf ein „**Verwendungsprofil**“ der Absolventen/Absolventinnen ab. Dadurch gehen wesentliche Aspekte des Studiums, wie sie in AHStG § 1 definiert sind, verloren. Gefordert wird eine Neudefinition der Grundsätze und Ziele des universitären Studiums und eine Überarbeitung von § 4 des Entwurfes. Vor allem die Einführung des Begriffes „Verwendungsprofil“ wird als Ausdruck eines rein technokratischen und zu sehr auf den „Markt“ ausgerichteten Verständnisses universitärer Bildung gesehen, dem sich der Akademische Senat keinesfalls anschließt. Es wird statt dessen ein differenzierteres Bildungsziel auch als Ausdruck einer effektiven Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft gefordert. Der Grundsatz „Bildung durch Wissenschaft“ muß aber explizit im Gesetz festgeschrieben werden.

4) Bei folgenden Bestimmungen sind erhebliche Bedenken hinsichtlich der **praktischen Durchführbarkeit (Ausstattung der Universitäten!)** und der **pragmatischen Sinnhaftigkeit** angebracht:

a) Problematisch ist die Forderung nach Erhebung der *regionalen und überregionalen Nachfrage* nach Studierenden und Absolventen bei Einrichtung von Studien an bestimmten Universitäten (§ 3, 2).

b) Fragwürdig ist die *Einbeziehung der Wirtschaft und der beruflichen Interessenvertretungen* bei der Erarbeitung des „Verwendungsprofils“ für Studien, die nicht in erster Linie der Berufsausbildung dienen (§ 4,2).

c) Die *Abschlußbescheinigung* sollte den Studierenden nur auf deren Verlangen ausgestellt werden (§ 22,2).

d) Die verpflichtende Einrichtung von *Parallellehrveranstaltungen* (bei Bedarf) und die verpflichtende Berücksichtigung der *Bedürfnisse berufstätiger Studierender* (§ 28,1) ist zwar äußerst sinnvoll, wird angesichts mangelnder Ressourcen (Personal, Räume) vielfach nicht durchführbar sein.

e) Bei Massenstudien ist auch die Bestimmung problematisch, daß bereits *die erste Wiederholung einer Prüfung kommissionell* erfolgen muß, wenn der Kandidat/die Kandidatin es wünscht.

f) Es ist wenig sinnvoll, wenn bei Studien, die an mehreren Universitäten eingerichtet sind, jeweils ein „Verwendungsprofil“ erarbeitet werden soll (§ 6), denn diese „*Verwendungsprofile*“ werden von Universität zu Universität kaum differieren.

g) Die Verpflichtung, über jede Prüfungsfrage ein ausführliches *Protokoll* zu verfassen, führt in einem „Massenbetrieb“ zu einer erheblichen Belastung der Prüfer. Die umfassende Protokollpflicht sollte sich auf nicht bestandene Prüfungen beschränken.

h) Bei „kleinen“ Fächern ist die Vorschrift, daß der *Prüfungssenat* bei der letzten Wiederholung aus fünf Mitgliedern bestehen muß, schwer zu verwirklichen. Prüfungssenate mit drei Mitgliedern werden grundsätzlich als ausreichend betrachtet.

5) Die Stellung des/der „**außerordentlichen Hörers/Hölerin**“ (und des/der „Gasthörers/Gasthörerin“) hat sich als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen und sollte beibehalten werden.

6) Bei der Definition der **Rechte der Studierenden** fehlen wichtige Rechte wie die „freie Wahl des Studiums“. Hingegen gehört die Verleihung akademischer Grade (§14,8) kaum zu den Rechten der Studierenden. Die einschlägigen Bestimmungen des AHStG (§ 5) sollten übernommen werden.

7) Den Rechten der Studierenden sollten auch **Pflichten der Studierenden** gegenüberstehen, wie sie AHStG § 5,4 enthält. Die einschlägigen Bestimmungen des AHStG sollten übernommen werden.

8) Die **besondere Universitätsreife** sollte gegebenenfalls nicht schon zu Beginn des Studiums, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden müssen. Die bisherige Regelung im AHStG in Verbindung mit den Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung sollte beibehalten werden.

- 9) Die Kenntnis (Beherrschung) der **Deutschen Sprache** sollte weiterhin Zulassungsvoraussetzung für das Studium sein. Ausnahmen können vorgesehen werden.
- 10) Bei der Bestimmung der (Höchst-)Studiendauer wären **Sonderregelungen** (Beurlaubung und Karenzierung) einzuplanen (§ 14 und § 20). Die einschlägige Bestimmung des AHStG (§ 6 Abs.5 lit. b) über die Karenzierung aus wichtigen Gründen sollte übernommen werden.
- 11) Der **Verlust sämtlicher erbrachter Leistungen** unter bestimmten Bedingungen ist als zu restriktiv abzulehnen und soll ersatzlos gestrichen werden (§ 14,3).
- 12) Die Einrichtung von „**Kurzstudien**“, „**Erweiterungsstudien**“, „**Aufbaustudien**“ (AHStG § 13) sollte weiterhin möglich sein.
- 13) Aus grundsätzlichen Erwägungen (Autonomie!) ist nicht einzusehen, warum die **Einteilung des Studienjahres** nunmehr durch den Bundesminister und nicht durch ein universitäres Organ (Rektor, Senat) erfolgen soll (§ 27,1). Die Bestimmung des AHStG (§ 19 Abs. 1) sollte - da autonomiefreundlicher - beibehalten werden.
- 14) Die Gestaltung der „**individuellen Studien**“ ist in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptabel, da in der Regel nicht erwartet werden kann, daß ein(e) „Studierende(r)“ „vor Aufnahme des Studiums“ (§ 32,1) in der Lage ist, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Der Entwurf legt auch keine inhaltlichen Vorgaben an die Prüfungsfächer (oder an das „Verwendungsprofil“) fest. Ferner ist völlig unverständlich, warum der Rektor den vorgelegten individuellen Studienplan zu genehmigen hat. (§ 32,2) Es ist ferner zu prüfen, ob die Regelung über den individuellen Studienplan nicht gleichheitswidrig ist.
- 15) Die **Betreuung und Begutachtung von Dissertationen** sollte weiterhin Habilitierten vorbehalten bleiben (§ 63,3). Die Betreuung und Begutachtung von **Diplomarbeiten** sollte auch durch Assistenten/Assistentinnen nach der ersten Verlängerung und mindestens zwei Jahre nach Erwerb des Doktorates möglich sein, da durch die Verlängerung eine Evaluierung der wissenschaftlichen Leistung des/der Assistenten/Assistentin erfolgt ist.

16) Die **Vertretung eines Prüfers** sollte nur mit Zustimmung des/der Studierenden möglich sein (§ 58, 5).

17) Die mehrfache Verwendung der **Bezeichnung „Fremde“** ist als diskriminierend abzulehnen. Sie wäre durch „Angehörige anderer Staaten“ oder „Staatenlose“ zu ersetzen. Bürger aus Entwicklungsländern sollten bevorzugt behandelt werden.

18) Die Einrichtung von **Studienversuchen** hat sich bewährt und sollte weiterhin vorgesehen werden.

19) Die **Begutachtungsfrist** für schriftliche Arbeiten (§ 63 Abs. 5) sollte auf drei Monate beschränkt werden.

20) Der **verpflichtende Umstieg** für alle Studierenden auf den jeweilig neuen Studienplan (Übergangsbestimmungen, § 82 Abs. 7) ist zu restriktiv und sollte abgeändert werden.

21) Der Abschnitt über die **freien Wahlfächer** ist völlig unklar formuliert. Die Wahlfachbindung bei Änderung des Studiums ist abzulehnen. Abgelehnt wird auch die Regelung der 20 Wochenstunden für die Wahlfächer, da die angestrebte Deregulierung dadurch nicht erreicht wird.

22) Die Protokollierung von Prüfungen durch **Tonbandaufnahmen** wird abgelehnt.

23) Es soll das Recht jeder Universität bleiben, darüber zu entscheiden, welches Mitglied einer anderen Universität oder Hochschule sie zum **Prüfer/zur Prüferin** bestellt.

24) Bei der **Prüferwahl** (§ 58 Abs. 2) ist der Text von § 27 Abs. 3, 4.Satz AHStG vorzuziehen.

O.Univ.Prof.Dr.Alfred Ebenbauer

Rektor